

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Informationsfreiheitssatzung der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2021 (GVBl. S.718) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 05.04.2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt Hofheim am Taunus und juristischen Personen mit Sitz in der Kreisstadt Hofheim am Taunus Zugang zu den bei der Kreisstadt Hofheim am Taunus vorhandenen amtlichen Informationen zu ermöglichen.
- (2) Der durch diese Satzung begründete Anspruch auf Informationszugang erfasst ausschließlich amtliche Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Kreisstadt Hofheim am Taunus.
- (3) Die Voraussetzungen unter denen Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zugänglich gemacht werden können und die dabei zu beachtenden verfahrensrechtlichen Regelungen bestimmen sich nach dem durch diese Satzung ausdrücklich und entsprechend für anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSIG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei.
- (2) Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Kreisstadt Hofheim am Taunus erhoben. Die Gebühren sind insbesondere unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zu bemessen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Ausgefertigt
Hofheim, den 05.05.2022

Der Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus
gez.
Christian Vogt
Bürgermeister